

5. Abschnitt.

§ 36. Schutz ideeller Interessen.¹⁾

L. Der Schutz religiöser Interessen.

Von der gegenseitigen Zusicherung der freien Religionsübung ist bereits oben § 12 II 5 die Rede gewesen. Hier handelt es sich um die Vereinbarungen, die allgemeines Völkerrecht darstellen.

1. Die Bestimmungen des Berliner Kongresses von 1878 (s. Anhang),

a) Montenegro, Serbien, Rumänien und Bulgarien wurden verpflichtet, die Gleichheit der Religionsbekenntnisse in Gesetzgebung und Verwaltung ausnahmslos durchzuführen.

Vgl. Art. 5 Abs. 2, 3 für Bulgarien, Art. 27 für Montenegro, 35 für Serbien, 44 für Rumänien.

b) Dieselbe Verpflichtung wurde, wenn auch in anderer Fassung, durch Art. 62 der Türkei auferlegt²⁾.

2. Auch Art. 6 Abs. 3 der Kongoakte vom 26. Februar 1885 (R. G. Bl. S. 215) gewährleistet die Religionsfreiheit im Kongobecken:

„Gewissensfreiheit und religiöse Duldung werden sowohl den Eingeborenen wie den Landesangehörigen und Fremden ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen, welcher Art Kultus dieselben angehören mögen, soll keinerlei Beschränkung noch Hinderung unterliegen.“

II. Der Schutz sittlicher und humanitärer Interessen.

1. Über die Maßregeln zur Bekämpfung des Sklavenhandels vgl. den folgenden Paragraphen.

2. Die Bekämpfung des Mädchenhandels.³⁾

a) Von Einzelverträgen sind zu nennen das deutsch-niederländische Übereinkommen vom 15. November 1889 (R. G. Bl. 1891 S. 356; Fleischmann 223) zum Schutze verkuppelter weiblicher Personen und das damit vollständig übereinstimmende Übereinkommen zwischen dem

1) Ullmann 400.

2) Bezüglich Armeniens vgl. Art. 61 des Berliner Vertrags von 1878 (oben S. 22). Das diplomatische Material über die armenischen Wirren der neunziger Jahre ist abgedruckt N. R. G. 2. s. XXVII 511, XXVIII 118. — Vgl. de Ridder, R. J. XXXVII 283.

3) Vgl. die Verhandlungen der Internat. Kriminalistischen Vereinigung zu Budapest 1899 (Mitteilungen der I. K. V. Bd. VII). Hatzig, Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft XX 511. Gruber, daselbst XXIII 820. Butz, Die Bekämpfung des Mädchenhandels im internationalen Recht. 1908. Kitzinger, D. J. Z. XII 803. Renault, R. G. IX 497. Mérignac II 729. Ullmann 406. — Einen Kommentar zu dem französischen Gesetz vom 4. April bietet Appleton, La traite des blanches. 1903.